

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Hagenbach vom 17.06.2021

Der Stadtrat Hagenbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen, alter Friedhof und Friedhof Kirchfeld in den jeweils gültigen Friedhofssatzungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach den Friedhofssatzungen, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 03.03.2016 außer Kraft.

Hagenbach, den 21.06.2021

Christian Hutter
Stadtbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Ludwigstr. 20, 76767 Hagenbach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der vorstehend genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hagenbach, den 21.06.2021
Verbandsgemeindeverwaltung

Iris Fleisch
Bürgermeisterin

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Hagenbach vom

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte oder eines anonymen Grabes
an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzungen

- | | |
|--|----------|
| a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 200,00 € |
| b) vom vollendeten 6. Lebensjahr an | 400,00 € |
| c) Die Gebühren nach Buchstabe a) gelten auch bei Urnenbeisetzungen. | |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach
§ 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 400,00 € |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 700,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstaben a)
bei späteren Bestattungen je Jahr für | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 16,00 € |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 28,00 € |
| c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der
ersten Nutzungszeit nach den Buchstaben a) und b) für 10 Jahre | |
| aa) einer Einzelgrabstätte | 160,00 € |
| bb) einer Doppelgrabstätte | 280,00 € |
| d) Ankauf einer Aschenstätte in den Urnenmauern und den Urnenstelen
des neuen Friedhofs nach § 16 Abs. 1 Ziffer c) Friedhofssatzung
an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 Friedhofssatzung | 1.500,00 € |
| e) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe d) bei Belegung
mit einer 2. Urne je Jahr für eine Doppelgrabstätte | 48,00 € |
| f) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der
ersten Nutzungszeit nach Buchstabe d) für 10 Jahre
für eine Aschengrabstätte | 480,00 € |

g) Gebühren in Grabfeld 10

	Gebühr	Verlängerung pro Jahr
Block A Urnengräber	700,00 €	28,00 €
Block B, Feld 1 - 6	2.000,00 €	80,00 €
Block C, Feld 7	1.800,00 €	72,00 €
Block D, Feld 8	1.800,00 €	72,00 €
Block E, Feld 9	1.800,00 €	72,00 €
Block F, Feld 10	1.800,00 €	72,00 €

Block G, Feld 10	1.600,00 €	64,00 €
h) Grabfeld 11		
Urnengräber 1 – 65	700,00 €	28,00 €
Gemeinschaftsgräber	2.000,00 €	80,00 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber und Einbettung (§ 10 Abs. 1 Friedhofssatzung)

Das Ausheben und Schließen der Gräber werden durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu erheben.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen (§ 12 Abs. 2 Friedhofssatzung)

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen werden durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu erheben.

V. Sargträger

Sargträger werden von der Firma, die den Aushub der Gräber vornimmt, gestellt. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu erheben.

VI. Ordnungsdienst bei Bestattungen mit auswärtigen Bestattungsunternehmen

Wurde bei einem Sterbefall ein auswärtiges Bestattungsunternehmen beauftragt, wird durch die Firma, die den Grabaushub vornimmt, ein Ordnungsdienst (Leichenhalle herrichten, Kerzen anzünden, Kränze aufstellen, Mikrofon einschalten u.a.) gestellt.

Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu erheben.

Bei der Beauftragung von örtlichen Bestattungsunternehmen durch die Angehörigen, werden die Kosten vom Bestattungsunternehmen direkt in Rechnung gestellt.

VII. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|----------|
| 1. Benutzungsgebühr | |
| a) einschließlich Benutzung der Kühltruhe | 210,00 € |
| b) ohne Benutzung der Kühltruhe | 135,00 € |
| c) kurzfristige Benutzung (nicht länger als 1 Tag) ohne Trauerfeier | 100,00 € |

2. Reinigung

Die Gebühren für die Reinigung werden nach dem entstehenden Aufwand berechnet.

VIII. Plattenweg auf dem neuen Friedhof

Die Anlegung eines Plattenweges zwischen den Grabreihen und zwischen den einzelnen Gräbern im neuen Friedhof wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu erheben.

IX. Beschriftung der Urnengräber im Grabfeld 10 Block B und Grabfeld 11 (Gemeinschaftsgräber)

Die Beschriftung der Steine mit dem jeweiligen Namen des Verstorbenen im Grabfeld 10 im Block B (Feld 1 – 6) und im Grabfeld 11 (Gemeinschaftsgräber) wird vom Friedhofsträger veranlasst. **Diese Kosten sind vom Gebührenschuldner als Auslagen zu erheben.**

X. Gebühren für Nichtortsansässige

Bei Personen, die nicht zu § 2 Abs. 2a der Friedhofssatzungen gehören, sind im Rahmen einer Sondervereinbarung die Gebühren der Abschnitte I, II und VII doppelt zu erheben. Die Auslagen nach Ziffer III, IV, V, VII und IX sind gemäß dieser Satzung zu erheben.

Übersicht der Auslagen für gewerbliche Unternehmer (Stand Mai 2014)

Gebühren beinhalten 19 % MwSt.

Ausheben und Schließen der Gräber und Einbettungen:

Sargbestattungen

1. Einzelgrab für Verst. bis zum 6. LJ (Kindergrab)	357,00 €
2. Einzelgrab ab 6 Jahre	535,50 €
3. Erstbelegung eines Doppelgrabes	535,50 €
4. Beilegung in bestehendes Doppelgrab	595,00 €

Urnenbestattungen

Erdbestattung einer Urne Feld 10, Block A	190,40 €
Beilegung in bestehendes Doppel-Urnengrab oder Erdgrab	190,40 €
Erdbestattung und Beilegung einer Urne Feld 10, Block B - F	214,20 €
Bestattung in anonymes Grab	119,00 €
Bestattung in Urnenmauer oder Stelen	95,20 €
Herausholen aus Urnenmauer zum Überführen	47,60 €

Leichentransport

Von der Friedhofshalle zur Grabstätte pro Träger:	41,65 €
4 Träger a´ 41,65 €	166,60 €

Ausgraben und Umbetten von Leichen u. Aschen

Ausgraben und Umbetten eines Sarges	1.071,00 €
Ausgraben einer Urne zur Umbettung (Neuer/Alter Friedhof)	119,00 €

Ordnungsdienst	95,20 €
-----------------------	----------------

Bestattungen an Samstagen

Zulage für Erdbestattung	119,00 €
Zulage für Urnenbestattung	59,50 €
Zulage für 1 Sarg- oder Urnenträger	11,90 €

Auslagen für die Anlegung des Plattenweges

Kindergrab	485,64 €
Einzelgrab	265,35 €
Doppelgrab	267,55 €

Beschriftung Urnengemeinschaftsgrabstätten

Die Beschriftung mit dem Namen, sofern gewünscht Geburts- und Sterbejahre, für die Urnengemeinschaftsgrabstätten auf dem Friedhof Hagenbach „Kirchfeld“ sind in voller Höhe von den Gebührenschuldern als Auslagen zu erheben.

Weitere Kosten

Bagger mit Bedienung je Stunde	142,80 €
Facharbeiter je Stunde	57,12 €
Kompressor mit Bedienung je Stunde	57,12 €